



MITTEILUNG DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES

Herausgegeben vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Schumpeter School of Business and Economics

NR_06/2019

19.11.2019

Änderung des Beschlusses des Fakultätsrates vom 24.04.2013 zur Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsausschusses

Der Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 24.04.2013 zur Bildung eines Gemeinsamen Prüfungsausschusses wird wie folgt geändert:

- I.** Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics bildet aufgrund §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Der Dekan oder die Dekanin kann mit Zustimmung des Fakultätsrats auf den Gemeinsamen Prüfungsausschuss die Aufgaben und Verantwortungen eines gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zu bildenden Prüfungsausschusses übertragen, sofern die jeweilige Prüfungsordnung diese Möglichkeit vorsieht.
- II.** Der Gemeinsame Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Der bzw. die Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- III.** Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- IV.** Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der einzelnen Noten und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- V.** Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und zwei weitere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder

und das Mitglied aus Technik und Verwaltung des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anerkennung/Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder und Hilfskräfte, zu den Sitzungen hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

- VI.** Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- VII.** Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- VIII.** Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang bekannt.
- IX.** Dieser Beschluss ist durch die Fakultät in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 16.10.2019.

Wuppertal, den 19.11.2019

Der Vorsitzende
Gemeinsamer Prüfungsausschuss
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft
Schumpeter School of Business and Economics
an der Bergischen Universität Wuppertal

Im Auftrag
Jan Bergfeld
Geschäftsführer des Prüfungsausschusses